# 1. Änderungssatzung

## zur Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

## - Stellplatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 533) und der §§ 50 (6) und 87 (1, 4) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 10.02.1995 folgende 1. Änderungssatzung zur Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 04.10.1994 beschlossen:

### § 1
### Gestaltung der Stellplätze

Hinter § 1, Abs. 3 wird der Absatz (4) neu eingefügt:

(4) Zufahrten zu Garagen, zu offenen und überdachten Stellplätzen/Abstellplätzen und Zugänge werden nicht als Stellplatzfläche angerechnet. Der Magistrat wird ermächtigt, für 1- und 2-Familienhäuser Ausnahmen zuzulassen.

. . .

§ 2

**Größe der Stellplätze**

Hinter § 2, Abs. 2 wird der Absatz (3) neu eingefügt:

(3) Grenzen Stellplätze unmittelbar mit ihrer Schmalseite (Einfahrtbreite) an Fahrbahnen oder Gehwegen an, müssen sie eine rechtwinklige Mindesttiefe von 5,0 m haben.
Stoßstangen, Scheinwerfer, Anhängekupplungen o. ä. Anbauteile dürfen nicht in den offenen Verkehrsraum ragen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 21.02.1995

DER MAGISTRAT

Blau, Bürgermeister